

Statuten



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZE DES PILATUSGEBIETES
POSTFACH 6002 LUZERN

gegründet 1949

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Pilatus besteht eine interkantonale Vereinigung im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. (Postfach)

2. Zweck

Erhaltung des natürlichen Lebensraumes rund um den Pilatus, mit Einbezug der Bevölkerung.

3. Tätigkeiten

Überwachung und Erhaltung des Pflanzenschutzgebietes.

Interessenwahrung bei Bauvorhaben, Strassenbauprojekten und geplanten landschaftlichen Veränderungen.

Organisation naturkundlicher Exkursionen und Vorträge.

Organisation und Durchführung von freiwilligen Arbeitseinsätzen für die Instandstellung und den Unterhalt von offiziell markierten Bergwegen.

Unterhalt und Instandhaltung der Schutzhütte Tripoli.

Wächtertätigkeit gemäss speziellem Reglement.

Unterhalt und Instandhaltung der Wegweiser und Markierungen offiziell markierter Bergwege im felsigen Gebiet; in Absprache mit den kantonalen Wanderweg-Vereinigungen. Die Finanzierung des Markierungsmaterials ist nicht Sache der Pro Pilatus.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt und mit der Bezahlung des ordentlichen Beitrages bestätigt.

Mitglieder, welche den Interessen der Vereinigung zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden, mit Rekursmöglichkeiten an die Generalversammlung.

Mitglieder, die sich um die Vereinigung oder deren Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Organisation

Die Organe der Vereinigung sind:

- 5.1 die Generalversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Rechnungsrevisoren
- 5.4 die Wächterinnen und Wächter

- 5.1 Die jährliche Generalversammlung findet jeweils nach Abschluss des ordentlichen Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum verschickt werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Beschlussfassung: Es zählt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Traktanden:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte: des Präsidenten
 des Wachtchefs
 der Wegchefs
 des Hüttenchefs Tripoli
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes, Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Budget für das nächste Vereinsjahr
- Festsetzung des Jahresbeiträge
- Wahlen

- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Beschlussfassung über ordnungsgemäss eingereichte Anträge
- Ehrungen
- Varia

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Antrag:

- a) des Vorstandes
- b) der Rechnungsrevisoren
- c) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

Einladungen, Anträge und Beschlussfassung gemäss der ordentlichen Generalversammlung.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Diese werden durch die Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.

Namentlich bestimmt werden:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Wachtchef/in
- Aktuar/in

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden sollten nach Möglichkeit durch Mitglieder im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand ist für alle Handlungen und Beschlüsse zuständig, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Kassier hat für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

5.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden.

Die Revisoren prüfen die Rechnung jährlich, erstatten schriftlich Bericht und stellen Antrag an die Generalversammlung.

5.4 Die Wächterinnen und Wächter

Die Organisation der Wacht ist im Wächterreglement geregelt.

6. Finanzielles

Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden.
- Kantonsbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen
- Nicht beitragspflichtig sind: Ehrenmitglieder
Vorstandsmitglieder
Wächterinnen und Wächter
wissenschaftliche Mitarbeiter
Revisoren

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Weitere Bestimmungen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Zur Auflösung der Pro Pilatus ist das Einverständnis von zweidritteln aller Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung werden Vermögen und Akten der Korporationsgüterverwaltung der Stadt Luzern übergeben.

Bildet sich eine neue Vereinigung mit dem gleichen Zweck gemäss diesen Statuten, so soll ihr das Vermögen und die Akten übergeben werden.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 13. November 1998 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Oktober 1958.

Der Präsident:	Josef Erni
Kommission Statutenrevisoren:	Kaspar Huber Hanspeter Wyss Heinz Stirnimann Philipp Speck